

# **NDR Richtlinien für die Musik- und Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern**

## **1. Rechtsgrundlage, Zweck, Beirat**

- 1.1. Der Norddeutsche Rundfunk fördert im Einvernehmen mit dem bei ihm eingerichteten Beirat gemäß § 60 Abs. 2 bis 4 RundfG M-V im Rahmen seines Programmauftrages rundfunkgerechte Musikdarbietungen und Orchester aus Mecklenburg-Vorpommern sowie die audiovisuelle Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Produktionen von Filmschaffenden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2. Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund des Kulturauftrages des NDR. Sie dient der Erhaltung der kulturellen Identität Mecklenburg-Vorpommerns.
- 1.3. Die Förderung erfolgt ausschließlich durch Rundfunkgebühren, die der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk dienen müssen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen daher grundsätzlich einen Zusammenhang mit Rundfunkzwecken gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualität der zu fördernden Maßnahmen den Anforderungen an eine Hörfunk- bzw. Fernsehverwertung gerecht wird und dem NDR die entsprechenden Hörfunk- und Fernsehrechte für eine rundfunkmäßige Verwendung eingeräumt werden. Durch die Übertragung der umfangreichen Rechte zur Ausstrahlung im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie zur Nutzung in Online-Diensten dürfen dem NDR keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Übertragung der benannten Rechte erfolgt exklusiv. Sollten in Einzelfällen aus der Übertragung der Rechte zusätzliche Kosten resultieren, so sind diese zu erläutern und in der Kalkulation dezidiert auszuweisen.
- 1.4. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln gemäß § 60 RundfG-M-V. Sowohl Einzelprojektförderung als auch Gesamtprojektförderung (etwa bei Festivals) sind möglich.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der NDR entscheidet unter Berücksichtigung seines Programmauftrages im Einvernehmen mit dem Beirat (§ 60 Abs. 4 Satz 1 RundfG-M-V) beim Norddeutschen Rundfunk im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.6. Der beim NDR eingerichtete Beirat besteht gemäß § 60 Abs. 4 RundfG-M-V aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Landes, zwei Vertretern oder Vertreterinnen des NDR sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesrundfunkrates und des Medienausschusses.

## **2. Förderungskriterien**

Für die Förderung der Maßnahmen sind die folgenden Orientierungen maßgeblich:

- 2.1. Die Projekte müssen in einem deutlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern stehen, in dem sie zum Beispiel
  - › in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden
  - › Mecklenburg-Vorpommern betreffende Themen zum Inhalt haben
  - › von Musik- und Filmschaffenden aus Mecklenburg-Vorpommern realisiert werden

- 2.1.2. Die Projekte im Musikbereich müssen von besonderer kultureller Bedeutung sein, in dem sie zum Beispiel
- kulturelle Schwerpunkte bilden
  - Elemente des kulturellen Lebens und Schaffens in Mecklenburg-Vorpommern miteinander verbinden
  - die kulturellen Besonderheiten Mecklenburg-Vorpommerns hervorheben
  - Höhepunkte im kulturellen Leben Mecklenburg-Vorpommerns erzeugen
  - das Bild Mecklenburg-Vorpommerns als Kulturland national und international befördern
- 2.1.3. Die Projekte im audiovisuellen Bereich müssen der Darstellung Mecklenburg-Vorpommerns dienen, in dem sie zum Beispiel
- Themen aus und über Mecklenburg-Vorpommern fernsehgerecht aufbereiten
  - Schwerpunkte der Filmkultur bilden
  - den Drehstandort Mecklenburg-Vorpommern fördern
  - die weitere audiovisuelle Verarbeitung fernsehgerechter Themen zum Inhalt haben.
- 2.2. Der Sende-fähigkeit geförderter Produktionen und Projekte ist besonderes Augenmerk zu widmen.
- 2.3. Bevorzugt werden Projekte, die mehrere Förderkriterien miteinander verbinden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger müssen über die Voraussetzung verfügen, die geförderten Projekte nach den in diesen Bereichen üblichen Geschäfts- und Qualitätsstandards zu realisieren. Dem NDR steht die Befugnis zu, diese Eignung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Zuwendungsempfänger können sein:

- Klangkörper oder deren Träger,
- Produzenten audiovisueller Darstellungen,
- Vereine und Verbände,
- Weitere Juristische Personen,
- Einzelpersonen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Zuwendungen können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts - einschließlich der Finanzierung der Folgekosten - gesichert ist (Näheres regelt Ziffer 6).
- 4.2. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsunterlagen sind in fünffacher Ausfertigung beim NDR einzureichen. Die Antragsunterlagen werden damit Eigentum des NDR.

- 4.3. Die Kosten des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan beizufügen.
- 4.4. Die Beantragung und die Inanspruchnahme anderer Förderungsmittel sind dem NDR bei der Antragsstellung offen zu legen.
- 4.5. Das Vorhaben soll vor Antragseingang beim NDR nicht begonnen worden sein.
- 4.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei Bewilligung einer Förderung werden europarechtliche Zielsetzungen berücksichtigt.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart  
Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

- 5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung kann sowohl als Festbetragsfinanzierung als auch als Höchstbetragsfinanzierung (limitierte Fehlbedarfsfinanzierung) erfolgen. Die Art und die jeweilige Höhe wird auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation im Zuwendungsbescheid festgelegt und nach Vorlage der Endabrechnung erneut überprüft.

- 5.3. Finanzierungsform  
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- 5.4. Rückforderung  
Bei unberechtigter Inanspruchnahme von Fördermitteln besteht ein Rückforderungsanspruch.

Von der Förderung kann zurückgetreten werden, wenn der/die Förderungsempfänger/-in den NDR getäuscht oder wesentliche Faktoren verschwiegen hat. Bei einem Rücktritt sind alle bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Förderungsgelder unverzüglich zurückzuzahlen.

Ein Rücktritt ist auch möglich, wenn die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dieses ist der Fall, wenn 6 Monate nach Bewilligung einer Förderung oder Auszahlung einer Rate der/die Förderungsempfänger/-in keinen nennenswerten Produktionsfortschritt nachweist.

Der NDR übernimmt in keiner Weise eine Garantie für die Gesamtsicherung des Projektes.

- 5.5. Mehrfachförderung  
Die gleichzeitige Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich und wird ausdrücklich gewünscht. Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

## 6. Verfahren

- 6.1. Förderanträge für das folgende Kalenderjahr sind nach Maßgabe des vom NDR zur Verfügung gestellten Antragsformulars und des Formblattes Gesamtkalkulation und Abrechnung **bis 31. August des laufenden Kalenderjahres** einzureichen.

- 6.2. Die NDR-Arbeitsgruppe wählt aus den eingegangenen Anträgen die Projekte aus, die der Förderrichtlinie entsprechen und die er vor dem Hintergrund des Kulturauftrages des NDR für förderungswürdig hält.
- 6.3. Die Planung wird dem Beirat vorgestellt. Auf der Grundlage der Erörterung in der Beiratssitzung entscheidet der NDR über die Vergabe der Mittel. In Ausnahmefällen entscheidet der NDR über unterjährig eingehende Projekte mit besonderer Bedeutung und informiert den Beirat.
- 6.4. Die Antragsteller erhalten in der Regel bis Ende Januar des Förderjahres Bescheid über Art und Umfang der Förderung.
- 6.5. Nach Vorlage einer detaillierten Kalkulation besteht die Möglichkeit einer Vorschusszahlung, in der Regel in Höhe von 50% des zugesagten Förderbetrages. Auf unerwartete Änderungen der Kalkulation ist zum frühesten Zeitpunkt hinzuweisen und ggf. ein neues Zuwendungsverfahren zu beantragen.
- 6.6. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, nach Abschluss des Projektes, unaufgefordert einen Sachbericht und die Endabrechnung (Kosten, Einnahmen) mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf Basis der Kalkulation gemäß des Formblattes Gesamtkalkulation und Abrechnung dem NDR bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zuzusenden und erhält danach den Restbetrag (sofern eine Vorabzahlung gewährt wurde) ausgezahlt. Der NDR behält sich das Recht vor, binnen einer Frist von 3 Jahren nach Eingang der Endabrechnung eine Vollprüfung der jeweiligen Einzelbelege durchzuführen.
  - 6.6.1. Der NDR behält sich das Recht vor, die Förderung einer Produktion nach seinen Regularien als Auftragsproduktionen abzuwickeln. Wird eine Projektförderung im Rahmen der audiovisuellen Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in eine Auftragsproduktion des NDR umgewandelt, gilt das im NDR übliche Zahlungsverfahren: Die erste Rate der Fördersumme kann nach Vertragsabschluss mit dem NDR beantragt werden; weitere Raten können beantragt werden nach Drehbeginn, nach der Rohschnittabnahme und nach der redaktionellen und technischen Endabnahme.
- 6.7. Der NDR erhält die Rechte, von den Veranstaltungen Ton- und/oder Bildaufnahmen zu fertigen und darf diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Programmen von ARD und ZDF sowie Deutscher Welle und DeutschlandRadio zeitlich und räumlich beliebig häufig in Hörfunk und/oder Fernsehen ausstrahlen. An geförderten audiovisuellen Darstellungen sind dem NDR die gleichen Rechte einzuräumen. Die Zuwendungsempfänger tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Rechte der Mitwirkenden vorliegen und dem NDR kostenfrei übertragen werden (siehe dazu auch Punkt 1.3).
- 6.8. Mit der Förderung ist der NDR bei den geförderten Projekten grundsätzlich alleiniger Medienpartner (elektronische Medien). Dies ist in den begleitenden Publikationen zu Musikveranstaltungen sowie im Abspann oder vergleichbaren Passagen audiovisueller Darstellungen durch die Zuwendungsempfänger herauszustellen (entsprechend der Kooperationsvereinbarung zur Medienpartnerschaft).

Schwerin, August 2010

#### Anlagen

Antragsformular

Formblatt Gesamtkalkulation und Abrechnung

Kooperationsvereinbarung